

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
6.10.2020

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Oktober 2020

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement des Innern

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3398	n	Po. Funiciello. Gerechte Krisenführung?		Bircher	+	✓
20.3687	n	Mo. Feri Yvonne. Social-Media-Kampagne gegen Mobbing und Cybermobbing bei Kindern und Jugendlichen		Glarner	+	✓
18.4117	n	Mo. (Heim) Crottaz. Zu hoher Einsatz von Antibiotika? Fehlanreize eliminieren			-	✗
18.4119	n	Mo. Fiala. Weniger Tierleid dank Kastrationspflicht für Freigängerkatzen			-	✗
18.4134	n	Mo. Herzog. Den Zulassungsprozess für Implantate professionalisieren			-	✗
18.4172	n	Mo. Kälin. Ziegenenthornungsverbot			-	✗
18.4180	n	Mo. Fraktion RL. Pflegesparkonto. Finanzierungsinstrument des 21. Jahrhunderts	Sauter		-	✗
18.4181	n	Mo. Fraktion RL. Mehr qualitativer und quantitativer Wettbewerb im Spitalbereich dank Wahlfreiheit der Patienten	Sauter		-	✗
18.4207	n	Mo. Reynard. Vernetztes Spielzeug. Für die Sicherheit unserer Kinder			-	✗
18.4210	n	Mo. Humbel. Lernsysteme in Spitälern zur Vermeidung von Fehlern müssen geschützt werden			-	✗
18.4226	n	Mo. (Heim) Gysi Barbara. Schluss mit mengenabhängigen Bonusvereinbarungen oder Kickbacks			-	✗
18.4228	n	Po. Feri Yvonne. Zugang zu Verhütung für alle garantieren			-	✗
18.4236	n	Mo. Wermuth. Gemeinsame Strategie in Sachen Provenienzforschung und Restitution von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus			-	✗
18.4237	n	Po. de la Reussille. Mehr Transparenz beim Compenswiss-Portfolio			-	✗
18.4294	n	Mo. Arslan. Einführung eines schweizerischen Implantatregisters			-	✗

* Annahme +

Ablehnung -

** Ja ✓

Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
-----	-----	----------------	-------------	----------------	----------	-----------------------------

20.3398	n	Po. Funicello. Gerechte Krisenführung?		Bircher	+	✓
-------------------------	---	--	--	---------	---	---

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu verfassen, inwiefern die im Rahmen der Corona Krise getroffenen Massnahmen - Hygienische Massnahmen, Lockdown, Wirtschaftspakete, usw. - aber auch das Virus selbst - Ansteckungsgefahr, Sterblichkeit, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit etc. -, sich unterschiedlich auf Frauen und Männer, Migrantinnen und Migranten, auf Menschen in unterschiedlichen Einkommen sowie auf Stadt und Land ausgewirkt haben und es immer noch tun und wieso.

Begründung Die Krise betrifft die Menschen unterschiedlich stark. So zeigt eine OECD Studie, dass "Aus medizinischer Sicht sind Männer stärker vom Coronavirus betroffen. Ihre Sterblichkeitsrate liegt 60 bis 80 Prozent höher als bei den Frauen. Gesellschaftlich hingegen tragen die Frauen gemäss einer OECD-Studie die Hauptlast der Krise. Das hat mit ihrem verbreiteten Einsatz in Pflege- und anderen Dienstleistungsberufen zu tun, aber auch mit der Rolle in der Familie."

In den USA zeigt sich, dass gewissen Gruppen (People of Color, die indigene Bevölkerung etc.), stärker vom Virus aber auch von dem Kollateralschaden betroffen sind.

Nun stellt sich die Frage, ob dies in der Schweiz auch so ist.

Denn wie fest eine Krise wen trifft zeigt, wie gerecht eine Gesellschaft ist. In einer gerechten Gesellschaft, sollte ein Virus alle gleich fest treffen.

Unsere Gesellschaft aber auch unser Staat haben zudem die Pflicht und die Verantwortung die Bevölkerung zu schützen. Um dies tun zu können muss der Staat wissen, wer wie von der Krise betroffen ist, für ein nächstes Mal daraus lernt und die weiteren Massnahmen danach ausrichtet.

Stellungnahme Der Bundesrat hält die Anliegen des Postulats für berechtigt; es werden darin wichtige Aspekte zur Prüfung und Klärung angesprochen. Der Bundesrat hat vor, die Erfahrungen aus der aktuellen Pandemie in einem Bericht aufzuarbeiten. Darin sollen die im Postulat erwähnten Aspekte untersucht werden.

Wie bereits in seiner Stellungnahme zu den gleichlautenden Motionen 20.3162 SGK-SR und 20.3165 SGK-NR "Für eine risikobasierte Präventions- und Krisenstrategie zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten" eingebracht, können die hierzu nötigen Evaluationen und Studien aber erst nach Abschluss der Bewältigung der COVID-19 Pandemie in Angriff genommen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
-----	-----	----------------	-------------	----------------	----------	-----------------------------

20.3687	n	Mo. Feri Yvonne. Social-Media-Kampagne gegen Mobbing und Cybermobbing bei Kindern und Jugendlichen		Glarner	+	✓
-------------------------	---	--	--	---------	---	---

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Kampagne zu lancieren, welche Kinder und Jugendliche für die negativen Folgen von Mobbing und Cybermobbing sensibilisiert sowie auf mögliche strafrechtliche Folgen hinweist. Im Sinne einer Täterinnen- und Täterprävention soll dabei insbesondere auf die Täterinnen und Täter sowie die Zuschauenden fokussiert werden.

Begründung Gemäss der EU Kids Online - Studie von 2019 sind über 30 000 Kinder und Jugendliche im Alter von 9-16 Jahren wiederholt von Cybermobbing betroffen, 42 000 von Mobbing von Angesicht zu Angesicht. Mobbing hat dabei sowohl für die Opfer, aber auch für die Täterinnen und Täter, negative Folgen. Die Täterinnen und Täter haben oft Probleme in der Bildungslaufbahn und ein erhöhtes Risiko zum Suchtmittelmissbrauch, die Opfer leiden unter psychischen und psychosomatischen Beschwerden. In schweren Fällen besteht für die Opfer eine erhöhte Suizidgefahr und die Nachwirkungen können bis ins Erwachsenenalter hineinreichen.

Der Bundesrat selber schlägt in seinem Bericht "Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und

Jugendmedienschutzes der Schweiz" von 2015 als Massnahme des Bundes "regelmässige und öffentlichkeitswirksame Aufklärungs- und Präventionskampagnen für Kinder, Jugendliche und Erziehende zu spezifischen Risiken im Umgang mit digitalen Medien (bspw. Cybermobbing ...)" vor. Es gilt, die Kinder mit diesem gravierenden Problem nicht allein zu lassen. Bspw. mit einer Social Media Kampagne könnten Kinder und Jugendliche gezielt wie kostengünstig erreicht und für die Thematik sensibilisiert werden.

Stellungnahme Der Kinder- und Jugendschutz liegt in erster Linie in der Kompetenz der Kantone. Der Bund seinerseits verfolgt mit der Nationalen Plattform Jugend und Medien des Bundesamts für Sozialversicherungen das Ziel, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, Medien sicher, altersgerecht und verantwortungsvoll zu nutzen. Das Anliegen der Motion kann dabei im Rahmen dieser Plattform mit den vorhandenen Ressourcen bearbeitet werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
-----	-----	----------------	-------------	----------------	----------	-----------------------------

18.4117	n	Mo. (Heim) Crottaz. Zu hoher Einsatz von Antibiotika? Fehlanreize eliminieren			-	✗
-------------------------	---	---	--	--	---	---

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Fehlanreize, die zu vermeidbarem Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin führen können, zu eliminieren.

Begründung	Die Strategie Antibiotika-Resistenzen Schweiz hat zum Ziel, die Wirksamkeit von Antibiotika für die menschliche und tierische Gesundheit zu erhalten. Der Jahresbericht 2018 zeigt denn auch einen gewissen positiven Effekt der bisher getroffenen Massnahmen. So nimmt der Verkauf von Antibiotika in der Tiermedizin allmählich ab. Die Revision der Tierarzneimittelverordnung sowie die zentrale Datenbank werden hoffentlich weitere Verbesserungen ermöglichen. Denn die Zahlen der Europäischen Arzneimittelagentur lassen aufhorchen. So wurde 2015 Schweizer Milchkühen mit Abstand mehr Antibiotika gespritzt als in anderen europäischen Ländern. Seither scheint der Schweizer Wert trotz der Massnahmen des Bundes nur minim gesunken zu sein. Der Schweizer Forscher Professor Vincent Perreten fand vergangenes Jahr gegen alle Antibiotika und selbst gegen Reserve-Antibiotika resistente Keime in der Milch von Schweizer Kühen. Diese Entdeckung zeigt, dass bestimmte Bakterien aus den Eutern schon gegen Reserve-Antibiotika resistent sind. Die Resistenz-Gene könnten sich über Rohmilch weiter auf Bakterien im Menschen verbreiten. Unverantwortlich viele Reserve-Antibiotika kämen zum Einsatz, so der Bakteriologe, und er ermahnt, die Wirkung der Reserve-Antibiotika zu schützen. Veterinärmediziner und Branchenkenner sprechen von Fehlanreizen, welche den unnötigen Antibiotika-Einsatz fördern würden, z. B.: 1. Boni-Zahlungen für Milch, damit sie besonders rein, d. h. frei von Körperzellen der Kuh sei, so ein Vertreter der Branchenorganisation Milch; 2. mengen- und preisabhängige Margen auf Medikamenten wie Antibiotika, kritisiert der Veterinärmediziner C. Notz; 3. dass sich der Griff nach Reserve-Antibiotika wirtschaftlich lohne, sei das Problem, sagt ein Tierarzt und bestätigt damit diesen finanziellen Fehlanreiz. Diese Aufzählung ist wohl kaum vollständig. Angesichts der bedrohlichen Zunahme an Antibiotika-Resistenzen bei Mensch und Tier, wie auch in unseren Gewässern, wird der Bundesrat beauftragt zu prüfen: - wo welche Fehlanreize bestehen, die zu unnötig erhöhtem Einsatz von Antibiotika beitragen können. Der Bundesrat wird ersucht, allfällige Gesetzesanpassungen dem Parlament möglichst bald vorzulegen, falls der Verordnungsweg nicht geht.
-------------------	--

Stellungnahme	Die Strategie Antibiotika-Resistenzen Schweiz (Star) hat zum Ziel, die Wirksamkeit von Antibiotika für Mensch und Tier langfristig zu sichern. Deshalb ist es wichtig, dass alle Beteiligten koordiniert vorgehen, um den Antibiotika-Verbrauch zu reduzieren und den sachgemässen Antibiotika-Einsatz zu fördern. Gemäss dem Swiss Antibiotic Resistance Report vom 18. November 2018 (www.blv.admin.ch > Tiere > Antibiotika > StAR) konnte die Menge der vertriebenen Antibiotika in der Veterinärmedizin zwischen 2008 und 2017 um über 50 Prozent gesenkt werden. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass seit zwei Jahren auch bei den kritischen Antibiotika (Reserve-Antibiotika) eine starke Reduktion stattfand. Zu diesem Rückgang des Antibiotika-Verbrauchs beigetragen hat auch eine Änderung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV), indem u. a. die Abgabe von kritischen Antibiotika auf Vorrat verboten wurde. Der Bericht zeigt, dass die ergriffenen Massnahmen wirken und das diesbezügliche Bewusstsein in der Veterinärmedizin heute hoch ist. Die Fragestellung "falsche Anreizsysteme erkennen und nach Möglichkeit modifizieren" ist auch Element von Star. Im Rahmen der Umsetzung werden Anreizsysteme laufend evaluiert und, gegebenenfalls zusammen mit den Stakeholdern, angegangen. Unter anderem sind Bonizahlungen für niedrige Zellzahlen bei Milch privatrechtlich geregelt. Ob diese Boni einen Fehlanreiz darstellen, kann daher aufgrund der mangelnden Datenlage nicht verifiziert werden. Aktuell verbietet es das Heilmittelrecht (Art. 33 des Heilmittelgesetzes; SR 812.21), Personen, die Arzneimittel verschreiben oder abgeben, geldwerte Vorteile anzubieten. Dies gilt für Arzneimittel in der Veterinär- und Humanmedizin. Handelsübliche und betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Rabatte sind jedoch explizit zulässig. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der am 18. März 2016 verabschiedeten Änderung des Heilmittelgesetzes (AS 2017 2745) revidiert. Nach der neuen Regelung sind die gewährten Preisrabatte und Rückvergütungen so auszugestalten, dass sie keinen Einfluss auf die Wahl der Behandlung haben, ansonsten sind sie unzulässig. Die Rabatte sind zudem künftig auszuweisen und den Behörden auf Verlangen offenzulegen. Die neuen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes und die entsprechende Ausführungsverordnung treten voraussichtlich Anfang 2020 in Kraft.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4119	n	Mo. Fiala. Weniger Tierleid dank Kastrationspflicht für Freigängerkatzen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Tierschutzbestimmungen im Sinne der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 4 der Tierschutzverordnung (TSchV) mit einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen zu ergänzen, um die übermässige Vermehrung von Katzen zu verhindern.					

Begründung In der Schweiz gibt es eine Katzenpopulation von über 1,6 Millionen Tieren. Schätzungsweise 100 000 bis 300 000 herrenlose Katzen leben verwahrlost und verwildert. Vermehren sie sich übermässig, bilden sich schnell grosse Populationen auf engem Raum, was zu Hygieneproblemen und zur Ausbreitung von Krankheiten führt. Viele Tiere sterben qualvoll, weil sie keine medizinische Versorgung erhalten oder nicht ausreichend Nahrung finden. Zahlreiche ungewollte Jungtiere werden in Tierheime abgeschoben oder ausgesetzt. In der Schweiz werden jährlich rund 100 000 Katzen meist unsachgemäss bzw. auf tierquälerische Weise getötet (u. a. erschlagen, ertränkt, erstickt, erschossen). Gemäss eidgenössischem Jagdgesetz (Art. 5 Abs. 3 Lit. a JSG) dürfen verwilderte Hauskatzen zudem das ganze Jahr über bejagt werden (Motion Barthassat 11.3664).

Eine der Hauptursachen liegt darin, dass die unkastrierten Freigängerkatzen von Privatpersonen zusammen mit herrenlosen Tieren ständig für weiteren Nachwuchs sorgen. Dies, obwohl die Tierschutzverordnung ausdrücklich festhält, dass Tierhaltende alles Zumutbare tun müssen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV). Trotzdem findet bei Katzen keine sachgemässe Populationskontrolle statt, da die wirkungsvolle Umsetzung der zumutbaren

Massnahmen weder präzisiert noch kontrolliert wird.

Eine Kastrationspflicht für "Freigänger" - also Hauskatzen mit freiem Auslauf, deren Sozial- und Sexualkontakte zu anderen Katzen nicht kontrollierbar sind (d. h. ohne jene in für Drittkatzen nicht zugänglichen Räumen wie Wohnung, Balkon, umzäunter Garten) - setzt an der Ursache an und verhindert präventiv künftiges Leid. Es ist eine verhältnismässige Massnahme, um einen weiteren Anstieg der Streunerpopulation zu vermeiden, das Katzenleid zu reduzieren und den Katzenbestand nachhaltig zu regulieren. Da die Tierhalter die Kosten für die Kastration tragen, entsteht dem Staat zudem kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

Stellungnahme Nach geltendem Recht sind Tierhalterinnen und -halter verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um eine übermässige Vermehrung ihrer Tiere zu verhindern. Mit der Sterilisation oder Kastration steht ihnen dafür eine zuverlässige Methode zur Verfügung. Notfalls kann eine unerwünschte Trächtigkeit durch eine tierärztliche Behandlung abgebrochen werden.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sensibilisiert die Öffentlichkeit für dieses Thema und informiert die Tierhalterinnen und -halter. Auf seiner Website stellt es detaillierte Informationen über die Massnahmen bereit, welche eine übermässige Vermehrung von Katzen verhindern. Es gibt auch Auskunft über die Haltung unkastrierter Katzen und die entsprechenden Konsequenzen (www.blv.admin.ch > Tiere > Fragen und Antworten zu Kastration von Freigängerkatzen und zu Mikrochips).

Darüber hinaus hat sich das BLV verschiedenen Organisationen angeschlossen für die Kampagne "Luna & Filou", die im Oktober 2018 lanciert wurde. Sie verfolgt den Zweck, alle Katzenhalterinnen und -halter über die Vorteile einer Kastration und einer dauerhaften Kennzeichnung durch einen elektronischen Chip zu informieren (www.blv.admin.ch > Tiere > lunaundfilou).

Nach aktuellen Schätzungen sterilisiert oder kastriert ein grosser Teil der Halterinnen und Halter ihre Katzen bereits. In Einzelfällen haben die kantonalen Vollzugsbehörden die Möglichkeit, die Kastration von Tieren anzuordnen, wenn ihre Halterinnen und Halter nicht in der Lage sind, die Fortpflanzung ihrer Katzen zu kontrollieren. Eine Verpflichtung auf Bundesebene zur Kastration aller Hauskatzen wäre unverhältnismässig und würde die Situation der streunenden Katzen nicht unbedingt verbessern, da diese Tiere gar keine Besitzerinnen und Besitzer haben.

Würde sich die öffentliche Hand um die Kastration der streunenden Katzen kümmern, wäre dies für die zuständigen Kantone und auch für die Gemeinden mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Angesichts der föderalen Aufgabenteilung ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Entscheidung, Kastrationskampagnen durchzuführen, in der Kompetenz der Kantone liegt. Bereits heute organisieren Kantone und Gemeinden gezielte Kastrationsprogramme für streunende Katzen, teilweise in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen. Solche Aktionen finden im Allgemeinen aufgrund von Beschwerden der Anwohnerschaft über eine zu hohe Katzendichte in einem Quartier statt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4134	n	Mo. Herzog. Den Zulassungsprozess für Implantate professionalisieren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass in der Schweiz die zur Implantation in den menschlichen Körper zugelassenen Medizinprodukte sicher und verlässlich sind.

Begründung Das Krankenversicherungsgesetz sieht vor, dass alle erbrachten Leistungen wirksam und zweckmässig sein müssen. Recherchen eines internationalen Journalistenkonsortiums zeigen, dass verschiedenen Patienten in der Schweiz schlechte Implantate eingesetzt wurden, obwohl die Produkte korrekt gekennzeichnet waren. Teilweise haben die Patienten irreversible Folgeschäden. Während die Zulassung von Medikamenten sicherstellt, dass in der Schweiz keine qualitativ schlechten Produkte in die Patienten gelangen, besteht bei der Zulassung von Implantaten massiver Nachholbedarf. Verfügt ein Produkt über eine CE-Kennzeichnung, darf es in der EU und der Schweiz überall verwendet werden. Herzschrittmacher, Stents, Hüft- oder Kniegelenke, Brustimplantate, Insulinpumpen oder Implantate für Wirbelsäulen können in Europa an einer der rund 50 Zulassungsstellen zertifiziert werden, welche nebenbei auch Haartrockner, Waagen, Bauprodukte oder Spielzeug zertifizieren. Teilweise sind keine medizinischen Fachpersonen in die Zertifizierung involviert. Die Konformitätsbewertungsstellen im Ausland sind teilweise derart unprofessionell ausgestaltet, dass sogar ein Mandarinen-Netz aus dem Supermarkt als Medizinprodukt zugelassen werden kann, wenn auf andere ähnliche Produkte verwiesen wird. Hinzu kommt, dass diese Stellen direkt von den Herstellern bezahlt werden und dadurch ein finanzielles Interesse an möglichst vielen Zulassungen haben. Daher hat der Bundesrat sicherzustellen, dass nur qualitativ gute Medizinprodukte in der Schweiz verwendet werden. Die am Freitag, 30. November 2018 verabschiedete Botschaft des Bundesrates bringt zwar gewisse Verbesserungen (mehr klinische Studien; Datenbank) und ist ein Nachvollzug des EU-Rechts. Sie löst aber das Grundproblem, wonach die Prüfung unabhängig und ohne wirtschaftliche Interessen erfolgen muss, nicht. Mindestens für den Bereich der Implantate, welche aufgrund des Umstandes, dass sie im Menschen und daher besonders heikel sind, müssten wirksamere Kontrollmechanismen vorgesehen werden.

Stellungnahme Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motionärin für sichere und verlässliche Implantate in der Schweiz. Er ist der Ansicht, dass mit seinem Vorschlag für eine neue Medizinprodukte-Regulierung, welchen er mit der Botschaft zur Änderung des Heilmittelgesetzes (neue Medizinprodukte-Regulierung) vom 30. November 2018 (BBI 2019 1) ans Parlament überwiesen hat, eine sichere und nachhaltige Lösung vorliegt, um die Lücken hinsichtlich Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten zu schliessen.

Ein zentrales Element dieser Vorlage sind die deutlich strengeren Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen (KBS), namentlich auch an deren Fachkompetenzen und Unabhängigkeit.

Im Speziellen werden mit der neuen EU-Regulierung für Medizinprodukte auch die Anforderungen an den Marktzutritt von Implantaten und anderen Hochrisikoprodukten auf allen Stufen deutlich erhöht. Neu ist bei Hochrisikoprodukten, also auch bei entsprechenden Implantaten, zusätzlich zur Begutachtung durch die KBS auch eine unabhängige Beurteilung der klinischen Bewertung durch ein internationales Expertengremium vorgesehen. Die Durchführung und Dokumentation der klinischen Bewertung muss zudem über den ganzen Lebenszyklus eines Medizinproduktes erfolgen und laufend aktualisiert werden.

Der Bundesrat spricht sich jedoch gegen eine staatliche Zulassung von Medizinprodukten nach dem Beispiel der Arzneimittel aus. Die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der beiden Regulierungen zwischen der Schweiz und der EU gemäss Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81) ist essenziell, damit Swissmedic auch in Zukunft am europäischen Marktüberwachungssystem teilnehmen und die Versorgungssicherheit in der Schweiz weiterhin sichergestellt werden kann. Ebenfalls hätte eine schweizspezifische Regelung weitreichende negative Folgen für die stark exportorientierte Medizintechnik-Industrie in der Schweiz und würde den Aufbau einer sehr viel grösseren Kontrollbehörde erfordern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4172	n	Mo. Kälin. Ziegenenthornungsverbot			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Enthornen von Ziegen oder Zicklein zu verbieten.

Begründung Das Enthornen von Ziegen und Zicklein ist ein heikler, unnötiger und tierquälerischer Eingriff, der ohne negative Folgen für die Besitzer oder die Tiere verboten werden kann. Denn zum einen belegen Praxis und Forschung, dass die Laufstallhaltung von behornten Ziegen kaum zu Unfällen zwischen Mensch und Ziege führt. In den letzten Jahren wurde viel in die Forschung zur Haltung behornter Ziegen investiert, und es gibt heute stallbauliche Möglichkeiten, behornte Ziegen mit einem minimalen Verletzungsrisiko zu halten. Im Gegenteil gibt es Studien, die festhalten, dass hornlose Ziegen im Vergleich zu behornten im Stirnbereich mehr Verletzungen aufweisen. Zum andern ist die Enthornung bei Ziegen viel anspruchsvoller als z. B. beim Kalb. Der Eingriff muss bei sehr jungen Tieren durchgeführt werden, es braucht eine allgemeine Narkose, die schwierig zu steuern ist, und die Hornanlagen sind im Verhältnis zum Köpfchen sehr gross. Zudem liegt das Gehirn direkt unter der Schädeldecke, was beim Ausbrennen der Hornanlagen zu Verletzungen führen kann. Die kleinen Körper können schnell auskühlen bei ungenügender Betreuung. Mit der 2005/2008 revidierten Tierschutzgesetzgebung wurde das Enthornen von Ziegen und Zicklein der Pflicht zur Schmerzausschaltung unterworfen. Gleichzeitig erhielten Tierhalter die Möglichkeit, die Enthornung selber durchzuführen bei entsprechender Sachkenntnis (theoretischer Kurs und praktisches Üben). Eine Studie der Universität Bern ergab nun, dass bei fast zwei Dritteln der Enthornungen durch die Tierhalter die Schmerzausschaltung ungenügend war.

Und nicht zuletzt statet die Natur uns Lebewesen selten mit etwas aus, das wir nicht brauchen. So sind die Hörner wichtig für Sozialverhalten, Rangordnung, Körpertemperatur-Regulierung, Körperpflege und Fruchtbarkeit der Hornträger.

Stellungnahme Nach geltendem Recht dürfen nur Tierhalterinnen und Tierhalter mit Sachkundenachweis ihre Zicklein selber enthornen, und dies lediglich bis zum Alter von maximal drei Wochen (Art. 32 der Tierschutzverordnung; SR 455.1). Die Enthornung muss unter Vollnarkose durchgeführt werden, welche mittels Injektion einer Kombination eines Sedativums und eines Anästhetikums (Xylazin/Ketamin) erreicht wird.

Eine im Auftrag des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) durchgeführte Studie zur "Evaluation of anaesthesia and analgesia quality during disbudding of goat kids by certified Swiss farmers" der Universität Bern, die am 9. Juli 2018 publiziert wurde (<https://bmcvetres.biomedcentral.com/track/pdf/10.1186/s12917-018-1544-7>), hat nun gezeigt, dass die Schmerzausschaltung bei über 40 Prozent der Zicklein, welche durch Tierhalterinnen oder Tierhalter enthornt wurden, ungenügend war. Dies zeigt, dass eine vollständige Schmerzausschaltung mittels Vollnarkose durch medizinische Laien nur begrenzt möglich ist. Zudem weist das in Kombination mit Xylazin verwendete Ketamin bei Ziegen ein relativ hohes Risiko für Narkosezwischenfälle auf.

Da Ketamin in vielen Ländern missbräuchlich als Rauschmittel eingesetzt wird, ist geplant, dieses im Rahmen der laufenden Revision der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (SR 812.121.11) als kontrollierte Substanz der Betäubungsmittelkontrolle zu unterstellen, wie das in 70 Ländern bereits der Fall ist. Das hätte zur Folge, dass künftig dieses Anästhetikum nur noch von Tierärztinnen und Tierärzten eingesetzt werden darf.

Ein absolutes Enthornungsverbot für Ziegen und Zicklein würde auch die Enthornung durch Tierärztinnen und Tierärzte umfassen und wäre unverhältnismässig. Längerfristig anzustreben wäre aber ein freiwilliger Verzicht auf die Enthornung von Zicklein und Wahl der Laufstallhaltung behornter Ziegen. Wissenschaftliche Untersuchungen des BLV zeigen, dass eine tiergerechte und sichere Haltung behornter Ziegen in Laufställen grundsätzlich möglich ist. Eine zusätzliche Feldstudie mit behornten Ziegen in Laufställen wird in den nächsten Monaten durchgeführt, um zu beobachten, welche Infrastruktur dieser Haltungsform am besten entspricht und welches die Faktoren sind, die ein entsprechendes Herdenmanagement begünstigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4180	n	Mo. Fraktion RL. Pflegesparkonto. Finanzierungsinstrument des 21. Jahrhunderts	Sauter		-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit die Finanzierung der Pflegeleistungen im Alter neu über ein Pflegesparkonto abgewickelt werden kann. Dieses auf einer freiwilligen Basis angesparte Guthaben soll steuerbefreit und vererbbar sein. Des Weiteren sollen sowohl die Pflege als auch die Betreuung über das Pflegesparkonto finanziert werden können.
Begründung	Der Bedarf an Pflegeleistungen im Alter und die Kosten der Alterspflege nehmen wegen der demografischen Entwicklung stark zu. Schätzungen des Bundesrates zufolge werden die öffentlichen Ausgaben für die Langzeitpflege von 6,2 Milliarden Franken 2011 auf rund 18 Milliarden 2045 steigen. Kostentreiber sind nicht nur die Demografie, sondern auch die fehlenden Anreize für Individuen und Leistungserbringer, sparsam mit Geldern umzugehen und für die Kosten der Alterspflege zu sparen. Angesichts des bereits angespannten Generationenvertrags (z. B. Entwicklung der Kosten im KVG, AHV und auch BVG) ist es auch nicht sinnvoll, zusätzlich dazu noch die Pflegekosten den nächsten Generationen aufzudrängen. Da die Ergänzungsleistungen (EL) heute de facto zu einer Pflegeversicherung geworden sind, drängt sich ein Systemwechsel auf, um Fehlanreize zu korrigieren und dafür zu sorgen, dass sich eigenverantwortliches Sparen für die eigene Alterspflege lohnt. Mit der Schaffung eines fakultativen, steuerbefreiten und vererbaren Pflegekontos wären die angesparten Mittel im Pflegefall dann für alle Leistungen einsetzbar (Spitex, Tagesstrukturen, Pflegeheim usw.). Die Entlastung der öffentlichen Hand führt zu Steuersenkungen und bremst das Kostenwachstum der EL. Ähnlich führt die Finanzierung über ein Pflegesparkonto zu einer Entlastung der Krankenkassenprämien. Mit der möglichen Finanzierung aller Pflegeleistungen über das Pflegesparkonto werden zudem nicht nur Anreize für kostenbewusstes Handeln richtig gesetzt und wird die Wahlfreiheit der Patienten gestärkt, sondern auch der Wettbewerb zwischen den Einrichtungen wird gefördert. So werden bei den Leistungserbringern Anreize geschaffen, ihre Leistungen zu verbessern und günstige Angebote anzubieten. In einer alternden Gesellschaft steigt der Bedarf nach Pflegepersonal, und ein Mangel ist zu befürchten. Deshalb muss das Pflegepersonal von unnötiger Bürokratie befreit werden, indem die Unterscheidung zwischen Betreuung und Pflege bei Abrechnungen entfällt.
Stellungnahme	Der Bundesrat geht ebenfalls von einem starken Anstieg der Pflegekosten aus und hat im Bericht "Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege" (www.parlament.ch > 12.3604 > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses) mögliche Finanzierungslösungen aufgezeigt. Bereits in seiner Stellungnahme zur mittlerweile zurückgezogenen Motion 16.4086, "Pflegesparkonto. Senkung der Krankenkassenprämien und Entlastung des Pflegepersonals", hat sich der Bundesrat gegen die Einführung von Pflegesparkonten ausgesprochen. Die Überlegungen sind nach wie vor gültig. Eine Versicherungslösung bietet bei Risiken mit kleiner bis mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit und geringer Beeinflussbarkeit des zugrunde liegenden Risikos Vorteile gegenüber einem Sparkonto. Ausserdem würde die privilegierte Besteuerung zu Steuerausfällen bei Bund, Kantonen und Gemeinden führen, denen nicht entsprechende Minderausgaben entgegenstünden, zumal die Steuererleichterungen vor allem die wirtschaftlich stärkeren Haushalte begünstigen würden, für welche vergleichsweise geringere Sozialleistungen anfallen. Diese Problematik wird gegenüber der Motion Dittli 16.4086 noch zusätzlich verschärft durch die vorgesehene fakultative Ausgestaltung des Pflegesparkontos. Die Anreize zur freiwilligen zusätzlichen Vorsorge wären gerade für einkommensschwächere Personen, welche heute teilweise vom Staat unterstützt werden, gering, weil die Steuervorteile bei ihnen vergleichsweise klein sind. Für diese Personen müssten weiterhin Auffanglösungen bestehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine fakultative Sparlösung für Pflege- und Betreuungsleistungen nicht den Bedarf an Ergänzungs- und anderen Sozialleistungen in diesem Bereich reduzieren wird. Die in der Motion zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, dass auch im Bereich der Alterspflege Anreize für eigenverantwortliches Handeln gegeben sein müssen, kann der Bundesrat zwar grundsätzlich nachvollziehen. Er erachtet jedoch einen verbindlichen Gesetzgebungsauftrag, wie von der Motion verlangt, als nicht sinnvoll und opportun. Daher lehnt er die vorliegende Motion ab.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
<u>18.4181</u>	n	Mo. Fraktion RL. Mehr qualitativer und quantitativer Wettbewerb im Spitalbereich dank Wahlfreiheit der Patienten	Sauter	-	-	X
Eingereichter Text		Bei gleicher Qualität unterscheiden sich die Kosten zwischen den Spitälern erheblich. Patienten, die sich für ein günstiges Spital entscheiden, sollten dafür finanziell belohnt werden (Prämienrabatt, Aufhebung der Kostenbeteiligung oder Ähnliches). Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen, welche das Anbieten dieses neuen Versicherungsmodells ermöglicht.				

Begründung Die neue Spitalfinanzierung (eingeführt im Jahre 2012) erlaubt den Patientinnen und Patienten, das Spital schweizweit grundsätzlich frei zu wählen, sofern es auf der Liste der Vertragsspitäler steht. Die Kosten im Spitalbereich unterscheiden sich in und zwischen den Kantonen erheblich. Ohne echte finanzielle Anreize hat die neue Spitalfinanzierung kaum einen Einfluss auf den interkantonalen Patientenfluss gehabt.

Heute erhält ein Patient, der sich für ein günstiges Spital entscheidet, keine Entschädigung. Für ihn gibt es keinen Anreiz, sich in einem effizienteren Spital - aber von vergleichbarer Qualität - behandeln zu lassen. Würden Patientinnen und Patienten, die günstige Entscheidungen treffen, belohnt, könnten die (manchmal grossen) Preisunterschiede zwischen den Spitälern besser ausgenutzt werden. Dies würde den Wettbewerb antreiben und die Spitäler dazu anhalten, effizienter zu handeln. Bei der hochspezialisierten Medizin könnte die Qualität bspw. an den Fallzahlen gemessen werden.

Konkret würde der Patient, der sich für dieses Versicherungsmodell entscheidet, im Falle einer geplanten Operation von seinem Versicherer eine Liste der Tarife der Spitäler seiner Region bekommen, welche qualitativ ähnliche Leistungen anbieten. Auf dieser Grundlage und nach Rücksprache mit dem Hausarzt könnte er frei darüber entscheiden, in welchem Spital er sich operieren lassen will. Entscheidend wäre dann nicht mehr nur die Nähe zum Wohnort, sondern auch ökonomische Vorteile.

Stellungnahme Mit den neuen Instrumenten der Leistungsfinanzierung und der erweiterten freien Spitalwahl im Rahmen der KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung soll die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und der Qualitätswettbewerb unter den Leistungserbringern gefördert werden. Der Bundesrat begrüsst daher das Anliegen der Motion, den qualitativen und quantitativen Wettbewerb unter den Leistungserbringern zu fördern.

Nach Artikel 41 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ist es bereits heute möglich, dass die Versicherten ihr Wahlrecht im Einvernehmen mit dem Versicherer auf Leistungserbringer beschränken, welche der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt. Diese Möglichkeit zur Einschränkung ist nicht auf den ambulanten Bereich beschränkt und umfasst daher auch den stationären (Spital-)Bereich. Solche Modelle erlauben es dem Krankenversicherer zudem, Prämienrabatte zu gewähren oder eine tiefere oder gar keine Kostenbeteiligung zu erheben.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass eine hohe Qualität der Leistungen gewährleistet bleiben muss und in keinem Fall Rabatte für eine nicht ausreichende Qualität vorgesehen werden dürfen.

Die gesetzliche Grundlage, um Versicherungsmodelle anzubieten, in denen die Versicherten freiwillig ihre Wahl auf kostengünstige stationäre Leistungserbringer beschränken und hierfür von einer geringeren Prämie oder Kostenbeteiligung profitieren können, besteht bereits heute. Für ein Versicherungsmodell, wie dies in der Motion skizziert wird, ist somit keine weitere Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4207	n	Mo. Reynard. Vernetztes Spielzeug. Für die Sicherheit unserer Kinder			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen oder die bestehenden Verordnungen zu ändern (wie zum Beispiel die Spielzeugverordnung (VSS) oder die Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)), damit der Begriff "Sicherheit von Spielzeug", der sich zurzeit nur auf die körperliche Sicherheit und die Gesundheit bezieht, auf die digitale Sicherheit ausgeweitet wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in Verkehr gebrachtes vernetztes Spielzeug für Kinder und Eltern kein Problem in Bezug auf den Datenschutz darstellt.

Begründung Diverse Skandale und die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 17.4128 haben gezeigt, dass vernetztes Spielzeug vor dem Inverkehrbringen keiner Kontrolle unterliegt. Eine solche Kontrolle wird lediglich von einigen Händlerinnen und Händlern auf freiwilliger Basis durchgeführt. Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) verlangt von Händlerinnen und Händlern, die Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte zu kontrollieren. Doch der Begriff der Sicherheit wird bisher nur auf die Gefährdung der körperlichen Sicherheit und der Gesundheit bezogen (zum Beispiel auf das Risiko einer Explosion oder einer allergischen Reaktion). Die Händlerinnen und Händler müssen also nicht sicherstellen, dass ein Produkt gewisse minimale Sicherheitsstandards einhält (zum Beispiel in Bezug auf eine Passwortabfrage, die Form der Vernetzung, die Art der gesammelten Daten und die Orte, an die sie übertragen werden, sowie die Einhaltung von Kriterien in Bezug auf die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit, die Verfügbarkeit und die Überfolgbarkeit der Daten). Auf internationaler Ebene sind Diskussionen im Gange, die auf die Festlegung von Mindeststandards für vernetzte Objekte abzielen, und die Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) dürfte dazu führen, dass die Herstellerinnen und Hersteller vermehrt zur Verantwortung gezogen werden. Es sind jedoch keine Bestimmungen vorgesehen, die sich auf den Schritt des Inverkehrbringens beziehen. Daher ist es notwendig, dass Händlerinnen und Händler dafür Sorge tragen müssen, dass die vernetzten Produkte für Kinder einer Kontrolle in Bezug auf Datensicherheit und den Schutz der Privatsphäre unterzogen werden. Diese Kontrollen würden kaum Zeit kosten, da die Händlerinnen und Händler schon jetzt überprüfen müssen, ob die Produkte mit den Bestimmungen des PrSG übereinstimmen, und einige von ihnen bereits Sicherheitskontrollen durchführen. Ich beantrage daher, dass der Begriff der Sicherheit, auf den das PrSG, die VSS und die FAV abstellen, auf das Prinzip der "digitalen Sicherheit" ausgeweitet wird, damit in Verkehr gebrachtes vernetztes Spielzeug kein Risiko für Kinder darstellt.

Stellungnahme Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Ob zu dessen Umsetzung das Recht zu ändern ist und, wenn ja, in welcher Weise oder ob andere Mittel (Aufnahme in technische Normen, Empfehlungen, Branchenlösungen) geeigneter sind, bedarf aber einer vertieften Prüfung.

Im Bundesrecht gibt es keinen Erlass, dessen Geltungsbereich das Anliegen der Motion erfasst und der folglich geeignet wäre, dieses umzusetzen. Das Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) erlaubt dem Bundesrat zwar, Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug festzulegen (Art. 15 Abs. 4 LMG). Die Regelungskompetenz erstreckt sich beim Spielzeug jedoch nur auf den Schutz der Gesundheit und nicht auf Gefahren, die dadurch entstehen, dass ein Spielzeug digital vernetzt ist. Das Lebensmittelrecht müsste um den Aspekt der digitalen Sicherheit erweitert werden. Eine solche Erweiterung wäre systemfremd und auch deshalb problematisch, weil Spielzeug Gegenstand des zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81) ist. Zusätzliche Vorschriften könnten die Gleichwertigkeit der schweizerischen Regulierung mit derjenigen der EU infrage stellen. Dies würde zu neuen Handelshemmnissen führen und könnte bedeuten, dass sich das Abkommen mit der EU nicht mehr wie bis anhin anwenden liesse.

Auch das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (SR 930.11), das Anwendung findet, wenn keine Sektorgesetzgebung greift, deckt nur gesundheitliche Risiken ab.

Vom Geltungsbereich her ebenfalls ungeeignet für den Erlass entsprechender Regelungen sind die Erlasse im Bereich des Fernmelderechts und des Elektrizitätsrechts. Während die im Motionstext erwähnte Verordnung über Fernmeldeanlagen nur über Funkwellen verbreitete Informationen abdeckt, ist die Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit ausschliesslich auf Geräte und Anlagen anwendbar, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch solche Störungen beeinträchtigt werden kann. Auch diese beiden Bereiche sind Gegenstand des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Dessen Funktionieren würde durch den Erlass zusätzlicher schweizerischer Vorschriften beeinträchtigt.

Die Datenschutzgesetzgebung regelt zwar das Bearbeiten von Daten, erlaubt aber nicht, Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten festzulegen.

Entweder müsste somit der Geltungsbereich eines bestehenden Gesetzes erweitert oder ein neues geschaffen werden, welches das Anliegen des Motionärs aufnimmt. Sinnvollerweise würde ein solcher Erlass nicht nur Spielzeug regeln, sondern alle Produkte, bei denen die digitale Sicherheit eine Rolle spielen kann. Dabei wären jedoch auch die handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu berücksichtigen. Denkbar wären auch Lösungen ohne Rechtsetzung. Die wenig Spielraum lassende Formulierung der Motion erlaubt eine solche umfassende Prüfung nicht. Der Bundesrat beantragt daher deren Ablehnung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4210	n	Mo. Humbel. Lernsysteme in Spitälern zur Vermeidung von Fehlern müssen geschützt werden			-	X
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, einen gesetzlichen Vertraulichkeitsschutz für Bericht- und Lernsysteme in Spitälern wie Cirs-Systeme, Peer Reviews, Qualitätszirkel, klinische Audits und Momo-Konferenzen zu schaffen. Mit einer gesetzlichen Grundlage ist sicherzustellen, dass zu Lernzwecken dokumentierte Ereignisse nicht von Gerichten verwendet werden können. Wichtig ist zudem eine Abgrenzung zur Krankenakte sowie zu einem allfälligen Schadenfallregister, in dem schwerwiegende Zwischenfälle erfasst werden.						
Begründung						
Das Führen von Bericht- und Lernsystemen (Critical Incident Reporting Systems (Cirs), Peer Reviews, Qualitätszirkel, klinische Audits und Momo-Konferenzen) wird von Gesundheitsinstitutionen gefordert und dient der Patientensicherheit sowie der Qualitätsverbesserung. Solche Systeme wurden geschaffen, um aus Fehlern zu lernen. Die Meldungen erfolgen freiwillig und anonym. Für eine funktionierende Sicherheits- und Lernkultur im Gesundheitssystem ist das Vertrauen der Mitarbeitenden zentral, über kritische Ereignisse angstfrei und anonym berichten zu können.						
Gemäss zwei Bundesgerichtsurteilen dürfen Richter bei Haftpflichtverfahren auf Cirs-Systeme zugreifen. Dass Krankenakten in Rechtsverfahren beigezogen werden, ist unbestritten. Können indes Cirs-Meldungen für allfällige Sanktionen verwendet werden, so wird damit die Vertraulichkeit und Anonymität untergraben, die für das Funktionieren zentral ist. Die Spitäler befürchten, dass nicht nur die Zahl der Cirs-Meldungen sinkt, sondern alle kontinuierlichen Verbesserungsmassnahmen (KVP) bezüglich Patientensicherheit betroffen sind. Dazu gehören Peer Reviews, Qualitätszirkel, klinische Audits (Abschlussberichte) und Konferenzen, wie Mortalitäts- und Morbiditätskonferenzen (Momo-Konferenzen), sofern die Interventionen und Ergebnisse dokumentiert werden. Damit sinkt die Möglichkeit, Fehler mit schlimmen Folgen vorbeugend verhindern zu können.						
Die Stiftung Patientensicherheit Schweiz empfiehlt den Gesundheitsinstitutionen, das rechtliche Risiko mit organisatorischen Massnahmen zu minimieren, bis die Rechtslage geklärt ist.						
Die aktuelle Situation ist unbefriedigend und schwächt die Patientensicherheit in der Schweiz. Im Unterschied zu anderen Ländern gibt es in der Schweiz keinen gesetzlichen Vertraulichkeitsschutz für Verbesserungsmassnahmen wie Cirs-Systeme oder Momo-Konferenzen. Es muss daher eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.						

Stellungnahme Fehlermeldesysteme dienen dem präventiven Schutz der Patientinnen und Patienten vor schädlichen Ereignissen. Sie bilden die Grundlage für die Analyse von systembezogenen Fehlern, Risiken, kritischen Ereignissen und Beinahe-Schäden in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Sie tragen damit zur Förderung einer konstruktiven Sicherheits- und Fehlermeldekultur der Leistungserbringer bei. Bundesrechtlich sind die Tarifpartner für präventive Massnahmen zuständig laut Artikel 59d Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 77 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102). Präventiv sind auch die kantonalen Aufsichtsbehörden tätig, indem sie dafür sorgen, dass die minimalen Voraussetzungen für die Berufsausübung und das Führen von Betrieben eingehalten werden.

Mit Urteil vom 8. Dezember 2016 setzte sich das Bundesgericht (BGer 1B_289/2016) mit der Frage auseinander, ob Strafverfolgungsbehörden daran gehindert werden können, für ein Fehlermeldesystem bestimmte Dokumente eines Spitals einzusehen und zu verwenden. Dieses Urteil hat gewisse Verunsicherungen ausgelöst, und es stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Regelung in diesem Bereich sinnvoll wäre.

Die Stiftung für Patientensicherheit, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) prüfen derzeit die mit der Schaffung einer solchen Gesetzesgrundlage verbundenen Herausforderungen. Ihre Analysen zeigen, dass die wichtigste Herausforderung darin besteht, eine konstruktive Sicherheits- und Fehlermeldekultur zu fördern, ohne dass die Gesundheitsfachpersonen vollständige Immunität geniessen (insbesondere in schweren Fällen, wo Sanktionen möglich sein müssen).

Um die vom Bundesgerichtsentscheid ausgelösten Verunsicherungen auszuräumen und die zahlreichen offenen Fragen zu klären, hat das BAG ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses soll namentlich prüfen, inwieweit und bis zu welchem Grad die Vertraulichkeit gewährleistet sein muss. Des Weiteren ist zu klären, ob die Verfassung dem Bund die Kompetenz erteilt, diesen Bereich gesetzlich zu regeln, und welche Prozessgesetze wie angepasst werden müssen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Herbst 2019 erwartet. Auf dieser Grundlage können dann Entscheidungen in Bezug auf den Handlungsbedarf und die allfällige Schaffung einer Gesetzesgrundlage getroffen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4226	n	Mo. (Heim) Gysi Barbara. Schluss mit mengenabhängigen Bonusvereinbarungen oder Kickbacks			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, spätestens im zweiten Paket der Kostendämpfung Massnahmen respektive entsprechende Präzisierungen im Rahmen der Rechtsetzung zu treffen, die geeignet sind, Mengenausweitung fördernde Anreize abzuschaffen.

Begründung Der Bundesrat hat das erste Paket der aus dem Expertenbericht "Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der OKP" empfohlenen Massnahmen in Vernehmlassung gegeben. Leider fehlt darin die "unmittelbar umsetzbare Massnahme" "5.4.2 zur Vermeidung von Fehlanreizen". Dies, obwohl vonseiten der Ärzteschaft wie auch von den Experten mengenabhängige Bonusvereinbarungen und Kickbacks vor allem im Rahmen der Spitalversorgung abgelehnt werden, weil sie den Effekt haben, dass unnötige und medizinisch nicht gerechtfertigte Mengenausweitungen erfolgen, die mit der Streichung von diesen Fehlanreizen verhindert werden können. Zudem werde damit die Behandlungsqualität und -gerechtigkeit zunehmen. Und die Ärzteschaft würde von dem ihnen auferlegten Druck, eine vorgegebene Anzahl Fälle generieren zu müssen, entlastet. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung zum Verzicht auf mengenbezogene Anreize habe auch der Deutsche Bundestag getroffen, so die Experten. Die im Bericht empfohlene Massnahme, welche diese Motion aufnimmt, werde die heute existierenden Fehlanreize für Ärzte hinsichtlich medizinisch nicht gerechtfertigter Mengenausweitungen entscheidend reduzieren, so die Meinung der Experten. Offenbar werde der bestehende Handlungsspielraum der Kantone nicht ausgeschöpft, weshalb der Bund handeln sollte.

Stellungnahme Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass Fehlanreize zur Mengenausweitung beseitigt werden müssen. Wird die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste an die Bedingung geknüpft, Kickbacks oder mengenbezogene Boni für die Entschädigung interner und externer Fachkräfte zu vermeiden, lassen sich laut Expertenbericht unnötige und medizinisch nicht gerechtfertigte Mengenausweitungen verhindern und nimmt die Behandlungsqualität und -gerechtigkeit zu. Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten zu den Motionen Heim 18.3107, "Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion", und der grünliberalen Fraktion 18.3293, "Keine mengenbezogenen Lohnanreize für Spitalärzte", vom 1. Juni 2018 festgehalten hat, ist zu prüfen, ob und wie das Anliegen mittels Verordnungsanpassung angegangen werden kann oder ob eine Anpassung auf Gesetzesstufe erforderlich ist. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Sollte sich aus den Arbeiten ergeben, dass eine Gesetzesänderung nötig ist, würde gegebenenfalls ein entsprechender Vorschlag im Rahmen des zweiten Kostendämpfungspakets Ende Jahr angestrebt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4228	n	Po. Feri Yvonne. Zugang zu Verhütung für alle garantieren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, wie der Zugang zu Verhütung in der Schweiz für alle garantiert werden kann. Der Bericht soll bestehende Hürden identifizieren und konkrete Möglichkeiten und Massnahmen aufzeigen, wie diese Hürden mit Fokus auf vulnerable Gruppen beseitigt werden können. Besonders zu berücksichtigen sind von Armut betroffene und von der Sozialhilfe abhängige Personen, Jugendliche, Gruppen von Migrantinnen und Migranten wie Flüchtlinge und Menschen mit Behinderungen.

Begründung Zugang zu Verhütung ist Bestandteil der reproduktiven Rechte. Verhütung ist sowohl für die persönliche Selbstbestimmung und Lebensgestaltung als auch für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung, denn sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention ungewollter Schwangerschaften, von HIV/Aids und zur Förderung der sexuellen Gesundheit. Voraussetzung ist ein niederschwelliger Zugang, der sowohl Information und Beratung wie auch die Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln umfasst, welche für die jeweilige Person akzeptabel und bezahlbar sind. Der Zugang zu Verhütung ist nicht für alle Bevölkerungsgruppen sichergestellt, weshalb die Schweiz in europäischen Rankings wie dem Contraception Atlas nur mittelmässige Noten erhält. Während die Verhütung in der Schweiz als Privatsache gilt, wird sie in Ländern wie Deutschland, Frankreich und Belgien für Jugendliche und Menschen in schwierigen finanziellen Verhältnissen vergütet. Für Jugendliche leisten sie damit einen bedeutenden Präventionsbeitrag in einer wichtigen Übergangsphase zum Erwachsenenleben.

Hindernisse im Zugang zu Verhütung bestehen in der Schweiz auch für bestimmte Gruppen von Migrantinnen und Migranten, insbesondere für Flüchtlinge. Dies zeigt beispielsweise die Situationsanalyse "Sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung von Frauen und ihren Säuglingen in Asylunterkünften" der Berner Fachhochschule. Die Studie, die vom BAG unterstützt wurde, stellt fest, dass der Zugang zu sicheren Verhütungsmitteln für asylsuchende Frauen erschwert ist. Gratis abgegeben werden Kondome, deren Anwendung jedoch vom Mann abhängt. Frauenspezifische Verhütung ist dagegen kostenpflichtig.

Stellungnahme Der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung ist ein zentrales Anliegen der öffentlichen Gesundheit. Das betrifft auch den Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. So ist der Zugang zu Verhütungsmitteln nicht nur eine Massnahme zur Prävention sexuell übertragbarer Infektionen, sondern auch ein wichtiger Faktor für eine selbstbestimmte Lebens- und Familienplanung.

Die Schweiz weist im internationalen Vergleich tiefe Schwangerschaftsabbruchsraten auf. Bei Jugendlichen (15- bis 19-Jährige) finden besonders wenige Abbrüche statt. Migrantinnen weisen jedoch eine höhere Schwangerschaftsabbruchrate auf als Schweizerinnen. Der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterstützte Bericht "Sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung von Frauen und ihren Säuglingen in Asylunterkünften in der Schweiz" der Berner Fachhochschule aus dem Jahr 2017 zeigt, dass sich dies einerseits mit dem durch verschiedene Faktoren erschwerten Zugang zum Gesundheitssystem und andererseits mit den Kosten erklären lässt. Der Bericht enthält eine Liste von Empfehlungen, wie der Zugang zur Verhütung verbessert werden kann.

Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass die Schweiz in Bezug auf den Zugang zur Verhütung im internationalen Vergleich im Mittelfeld liegt. Dies liegt teilweise in der fehlenden staatlichen Finanzierung von Verhütungsmitteln begründet. Verhütungsmittel gehören nicht zu den im KVG definierten Pflichtleistungen. Dies erschwert insbesondere einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Verhütungsmitteln.

Ebenso ist bekannt, dass die Kantone den Zugang zu Verhütungsmitteln für vulnerable Bevölkerungsgruppen, wie Armutsbetroffene, Sozialhilfebeziehende, Flüchtlinge oder Jugendliche, sehr unterschiedlich unterstützen. So müssen die Kosten für Verhütungsmittel bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern grundsätzlich nicht von der Sozialhilfe übernommen werden. In begründeten Fällen können sie jedoch als situationsbedingte Leistungen vergütet werden (vgl. dazu das Bundesgerichtsurteil BGer 8C_824/2015, E 13.2). Auch die Kostenübernahme der Verhütung für Asylbewerberinnen ist uneinheitlich. Gewisse Kantone übernehmen die Verhütungskosten für Asylbewerberinnen, während andere keine solchen Unterstützungszahlungen kennen.

Das Gesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) garantiert allen schwangeren Frauen und deren Partnern einen kostenlosen Zugang zu den kantonal finanzierten Beratungsstellen. Dabei umfasst der gesetzliche Auftrag der Beratungsstellen neben der Unterstützung im Falle einer Schwangerschaft auch die Beratung zur Schwangerschaftsverhütung. Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH) vermittelt im Auftrag des BAG den Zugang zu den rechtlich garantierten unentgeltlichen Schwangerschaftsberatungsstellen.

Dem Bundesrat ist die Sachlage bekannt. Er stellt aber auch fest, dass viele Herausforderungen wie auch mögliche Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur reproduktiven Gesundheitsversorgung bekannt sind. Die Kompetenz für deren Umsetzung liegt jedoch vorwiegend bei den Kantonen. Aus einem weiteren Bericht über den Zugang zur Verhütung in der Schweiz lassen sich kaum neue Erkenntnisse und Massnahmen herleiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4236	n	Mo. Wermuth. Gemeinsame Strategie in Sachen Provenienzforschung und Restitution von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Arbeiten in die Wege zu leiten, damit die Schweiz eine nationale Strategie in Sachen Provenienzforschung zu geraubten Kulturgütern aus der Zeit des Kolonialismus sowie allfälligen Restitutionen und Wiedergutmachung entwickelt. Eine solche nationale Strategie müsste mindestens folgende Punkte umfassen: a. Unterstützung und Koordination bereits bestehender und dort, wo noch nicht vorhanden, Initiierung von Provenienzforschung in Museen, Universitäten und weiteren Einrichtungen; b. Erarbeitung von Richtlinien für den Umgang mit Provenienzforschung, allfälligen Restitutionen, Alternativen zu Restitution und Wiedergutmachungsforderungen; c. Unterstützung von Institutionen im Umgang mit Restitutionsforderungen und Restitutionen oder anderen Formen der Wiedergutmachung, evtl. Einrichtung einer entsprechenden Koordinationsstelle; d. Erstellung eines umfassenden Registers geraubter Kulturgüter auf Schweizer Boden; e. Förderung von Forschungs- und Vermittlungsprozessen zur Einbettung der Objekte in den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext von damals und heute; f. Lancierung eines internationalen Prozesses zur Erarbeitung und Koordination eines gemeinsamen Vorgehens in Sachen Provenienzforschung, Wiedergutmachung und Restitution von Kulturgütern aus der Zeit des Kolonialismus.					
Begründung	Der Kolonialismus (und mit ihm die Sklaverei) war ein europäisches Projekt, in das auch immer Menschen, Banken, Firmen und Institutionen aus der Schweiz eingebunden waren. Dies betrifft auch den Bereich des Raubs von und späteren Handels mit Kulturgütern. Länder wie Frankreich beginnen aktuell mit der Umsetzung koordinierter Strategien in Sachen Restitution und Wiedergutmachung. Es ist an der Zeit, dass auch die Schweiz die Verantwortung für ihre Vergangenheit übernimmt. In Sachen NS-Kunst hat die Schweiz dabei bereits gute Erfahrung erworben, auf denen aufgebaut werden kann. Eine nationale Strategie erlaubt es, ein gemeinsames Vorgehen zu entwickeln und auch Bedingungen für Restitutionen einheitlich zu handhaben. Darüber hinaus soll die Schweiz einen internationalen Prozess (mit-)anstossen, wie sie das in Sachen NS-Raubkunst (Washingtoner Richtlinien) in der Vergangenheit schon tat.					
Stellungnahme	Der Bund unternimmt bereits heute vielfältige Anstrengungen, welche der Behandlung dieser Thematik dienen: Er unterstützt Schweizer Museen bei der Erforschung der Herkunft ihrer Werke (Provenienzforschung) mit Finanzhilfen. Dies betrifft auch die Herkunft ethnologischer und ethnografischer Werke, und der Bund empfiehlt Museen und Sammlungen, ihre Kulturgüter mit der Angabe von Provenienzen online zu publizieren. Der Bund hat Richtlinien für den Umgang mit Provenienzforschung in Form eines Leitfadens erarbeitet und auf dem Internet publiziert (www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz). Dieser enthält im Falle von geraubten und geplünderten Kulturgütern auch Empfehlungen zur Erreichung von gerechten und fairen Lösungen. Ferner enthalten auch die "ethischen Richtlinien für Museen" des Internationalen Museumsrates (Icom) anerkannte deontologische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien bezüglich der Restitution von Kulturgütern und alternativer Lösungen. Der Bund hat bereits in der Vergangenheit seine guten Dienste in Streitigkeiten zwischen Schweizer Museen und ehemaligen Kolonien erfolgreich zur Verfügung gestellt. Er ist gewillt, diese Dienste auch in Zukunft auf Wunsch der beteiligten Parteien einzubringen. Im Weiteren unterstützt der Bund die Arbeiten der Unesco sowie des Icom und der World Intellectual Property Organization im Bereich der alternativen Streitbeilegung. Der Bundesrat wird die Diskussion zur Rückgabe von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus auf internationaler Ebene aufmerksam weiterverfolgen und bei Bedarf weitere Massnahmen in der Provenienzforschung prüfen. Die Thematik der Rückgabe von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus betrifft eine Vielzahl von Staaten, weshalb ein international koordinierter Ansatz zweckmässig ist. Allfällige Grundsätze zur Rückgabe von Kulturgütern aus dem Kolonialismus müssten entsprechend durch die Unesco bestimmt werden.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
<u>18.4237</u>	n	Po. de la Reussille. Mehr Transparenz beim Compenswiss-Portfolio			-	X
Eingereichter Text	Obwohl die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (Compenswiss) fast 35 Milliarden Franken schwer sind, wird noch immer nur lückenhaft über die Anlagen der Fonds informiert. Der Bundesrat wird daher beauftragt zu prüfen, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung ausgearbeitet werden soll, der darauf abzielt, dass die Compenswiss von nun an regelmässig offenlegen muss, welche ausländischen Unternehmen und Länder (Staatsanleihen) in ihrem Portfolio vertreten sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungsorgans der Compenswiss transparenter werden, ohne die Kompetenzen dieses Organs zu stark einzuschränken.					

Begründung Die Investitionspolitik der Compenswiss ist - mit Blick auf Vermögenserhalt und Vermögensaufbau der Fonds - eine grosse Herausforderung. 2017 wurde vom Bundesamt für Umwelt und vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen ein Pilotprojekt lanciert, das es ermöglicht, die klimatischen Auswirkungen der Investitionen von Versicherern und Pensionskassen zu bewerten. Die Interpellation Thorens Goumaz 18.3451 stellt die Frage nach den klimatischen Auswirkungen der Investitionspolitik der Compenswiss. Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation geht hervor, dass die Compenswiss an dem genannten Pilotprojekt nicht teilnimmt. Jedoch hat der Bundesrat den guten Willen der Compenswiss, was verantwortungsbewusste und nachhaltige Anlagen angeht, betont, da er anführt, dass die Compenswiss dem Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-Asir) beigetreten ist. Dieser Verein wurde zudem im Jahr 2015 (unter anderem) von der Compenswiss gegründet.

In seiner Antwort auf die Interpellation Vitali 16.3391 schreibt der Bundesrat: "Durch die Mitgliedschaft im Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen erhält die Compenswiss Zusatzinformationen zu Unternehmen, die in ihrem Portfolio enthalten sind." Jedoch hat der Bundesrat an anderer Stelle explizit darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitgliedschaft in diesem Verein zwar einen Mehrwert für das Image der Compenswiss darstellt, es der Compenswiss aber freisteht, den Empfehlungen des Vereins zu folgen oder nicht.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass in den Ausschluss-Empfehlungen auf der Website des SVVK-Asir nur 15 Unternehmen genannt werden und diese allesamt in der Rüstungsindustrie tätig sind. Dagegen werden zum Beispiel weder Unternehmen aufgeführt, die zur Gruppe der 100 Gesellschaften zählen, die allein für mehr als 70 Prozent der jährlichen CO2-Emissionen verantwortlich sind, noch werden Unternehmen genannt, die sich schwere arbeitsrechtliche Fehltritte erlauben.

Stellungnahme Gemäss dem Ausgleichsfondsgesetz (SR 830.2) ist der Verwaltungsrat der Compenswiss für die Vermögensbewirtschaftung zuständig mit dem Ziel, das bestmögliche Verhältnis zwischen Liquidität, Sicherheit und marktkonformem Ertrag zu gewährleisten. Die Compenswiss nimmt ihre Verantwortung für eine umfassende und transparente Information über die Vermögensverwaltung gebührend wahr. Sie hat beispielsweise 2016 beschlossen, in ihrem Jahresbericht detailliertere Informationen über ihre externen Vermögensverwaltungsmandate zu publizieren.

Wie bereits in den Antworten zu den Motionen Feller 16.3049, "Vermögensverwaltung der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Umfassende und transparente Information des Parlamentes, der Medien und der Öffentlichkeit", und 15.3969, "Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO. Information des Parlamentes über die den einzelnen externen Vermögensverwaltungen anvertrauten Vermögenswerte", dargelegt, erachtet es der Bundesrat nicht als angebracht, die Compenswiss zu verpflichten, weiter gehende Informationen über ihre Vermögensverwaltung zu veröffentlichen. Eine detaillierte Berichterstattung über die Vielzahl an Titeln der Compenswiss wäre mit sehr hohem Aufwand und Mehrkosten verbunden, die auch deshalb unverhältnismässig wären, weil die abschliessende Zuständigkeit für die Anlagepolitik weiterhin beim Verwaltungsrat der Compenswiss bleibt. Es würde zudem einer guten Governance widersprechen, wenn sich der Bundesrat in die operative Verantwortung des Verwaltungsrates einmischen würde. Der Bundesrat hält es daher nicht für angezeigt, die im Postulat geforderte Prüfung durchzuführen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4294	n	Mo. Arslan. Einführung eines schweizerischen Implantatregisters			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) ein obligatorisches, nationales und EU-kompatibles Implantatregister einzuführen mit dem Ziel, die Sicherheit von Implantaten und die medizinische Versorgung bei Implantationen zu verbessern. Sämtliche in der Schweiz verwendeten Implantate müssen eingetragen werden. Das Register muss patientenorientiert sein, und die Nachverfolgbarkeit der Implantate muss gewährleistet sein. Zudem muss es in der Schweiz unter schweizerischer Aufsicht geführt werden.

Begründung Der sogenannte Implantateskandal hat deutlich gezeigt, dass die Patientensicherheit in der Schweiz bei Implantationen heute nur beschränkt gewährleistet ist. Ein obligatorisches, umfassendes Implantatregister kann diesem Umstand Abhilfe schaffen, wie die Erfahrung im Ausland zeigt. In der Schweiz bestehen heute nur in einzelnen Spitälern und/oder gewissen Sektoren auf freiwilliger Basis Implantatregister, so das schweizerische Implantatregister Siris für künstliche Knie- und Hüftgelenke. Die EU hat in der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte vorgesehen, dass die EU-Mitgliedstaaten Massnahmen zur Förderung entsprechender Register ergreifen sollen. Da diese EU-Verordnung in der Schweiz bereits Anwendung bei der Zertifizierung von Medizinalprodukten findet, ist es nur folgerichtig, auch weitere Bestimmungen wie die Einführung eines Implantatregisters umzusetzen. Allerdings genügen die EU-Vorschriften nicht in allen Bereichen den schweizerischen Anforderungen. So sind die Patientenorientiertheit und die Nachverfolgbarkeit der Implantate nicht klar geregelt. So ist es wichtig zu wissen, welches Alter ein Patient hat und welche Auswirkungen das Implantat auf seine Berufsausübung und seinen Alltag hat. Ebenso wichtig ist es, dass Komplikationen mit dem Implantat zeitnah und lückenlos aufgezeichnet werden. Auch ist in der EU-Verordnung nicht festgeschrieben, dass alle Implantate erfasst werden müssen. Die Mitgliedstaaten können im Einzelfall entscheiden, ob ein Produkt in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt oder nicht. Einzelne EU-Mitgliedstaaten kennen strengere Auflagen. Eine schweizerische Lösung kann deshalb EU-kompatibel sein und gleichzeitig weiter gehende Vorgaben machen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Problematik von fehlerhaften Implantaten bewusst und anerkennt den notwendigen Handlungsbedarf. Mit der am 30. November 2018 vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft zur neuen Medizinprodukte-Regulierung (BBl 2019 1) soll die Sicherheit und Qualität der Medizinprodukte in der Schweiz massgeblich verbessert werden. Die Änderungen sind umfassend und betreffen alle involvierten Akteure entlang des Lebenszyklus von Medizinprodukten.

Bezugnehmend auf die Anliegen der Motionärin ist zukünftig eine stark erweiterte Anbindung der Schweiz an die Europäische Datenbank für Medizinprodukte (Eudamed) vorgesehen. Auf diese hat die Schweiz dank des Abkommens Schweiz-EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA; SR 0.946.526.81) Zugriff. Zudem ermöglicht das Abkommen Swissmedic die Teilnahme am europäischen Marktüberwachungssystem. Eudamed wird die im Wortlaut der Motion formulierte Zielsetzung der Verbesserung der Sicherheit von Implantaten und der medizinischen Versorgung bei Implantationen massgeblich unterstützen.

So werden sich zukünftig die Wirtschaftsakteure in Eudamed registrieren müssen. Medizinprodukte sollen mit einer eindeutigen Produktidentifikationsnummer (UDI) in der Datenbank erfasst werden. Weiter soll Patientinnen und Patienten, denen ein Medizinprodukt implantiert wird, ein Implantationsausweis mit allen notwendigen Angaben zur Produktidentifikation abgegeben werden (u. a. Identifikationsnummer, Produktname und Anschrift des Herstellers). Mit diesen Änderungen wird die Rückverfolgbarkeit bei Implantaten deutlich verbessert. Zudem wird Eudamed den Vorteil haben, dass in der Datenbank systematisch erhobene Datengrundlagen aus ganz Europa verfügbar sein werden (u. a. Sicherheitsberichte, Kurzberichte über die Sicherheit und zur klinischen Leistung und Meldungen über schwerwiegende Vorkommnisse und Sicherheitskorrekturmassnahmen). Diese werden teilweise der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der Bundesrat erachtet ein patientenorientiertes Register für alle Implantate in Anbetracht der Verbesserungen durch die neue Medizinprodukte-Regulierung wie auch aufgrund weiterer Massnahmen zur Qualitätssicherung als nicht angezeigt. So gewährleisten die Tarifpartner die Qualität medizinischer Leistungen unter anderem, indem das Siris-Register für Hüft- und Kniegelenkprothesen Bestandteil des ANQ-Messplans (Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken) ist. Der ANQ-Messplan ist für Spitäler, die dem Nationalen Qualitätsvertrag beigetreten sind, verpflichtend. Weiter stärkt die KVG-Revision zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit vom 4. Dezember 2015 (BBl 2016 257) die Qualitätsbemühungen in struktureller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

Der Bundesrat hat zudem bereits in seiner Antwort zur Motion 12.3080 mit dem Hinweis auf die Umsetzungsschwierigkeiten und die hohen Kosten die Schaffung eines umfassenden patientenorientierten Implantatregisters abgelehnt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
